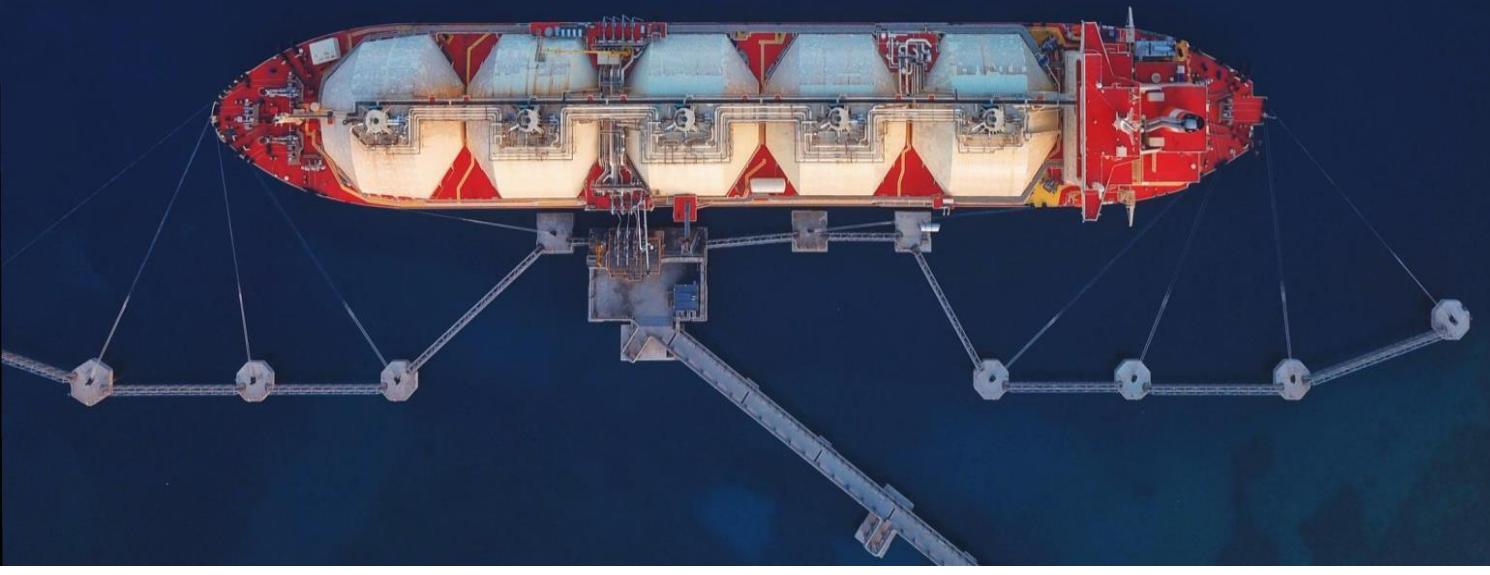




e-on

Die Schlüssel zur Wärmewende

September 2025



Bei der Wärmewende geht es um mehr als ein paar zusätzliche Wärmepumpen. Nur wenn die Wärmewende gelingt, wird die Energiewende erfolgreich sein. Eine immense gesellschaftliche Verantwortung, der sich E.ON verpflichtet fühlt.

Raumwärme macht in Deutschland rund 27 Prozent des gesamten Endenergieverbrauchs aus. Allerdings wird 80 Prozent der Wärmenachfrage durch den Einsatz von importierten fossilen Brennstoffen gedeckt und verantwortet damit einen erheblichen Teil des CO₂-Ausstoßes in Deutschland.

Von den rund 41 Millionen Haushalten heizt nahezu jeder zweite mit Gas und knapp jeder vierte mit Heizöl. Fernwärme macht aktuell rund 14 Prozent aus, wird jedoch ebenfalls überwiegend aus fossilen Brennstoffen gewonnen. Bei der Wärmewende geht es deshalb nicht nur um Klimaneutralität, sondern auch um die Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen sowie die Bezahlbarkeit der Wärmeversorgung. Es ist folgerichtig, dass die Wärmewende im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Die Bilanz ist jedoch bisher ernüchternd. Der Umstieg auf erneuerbare Energien stockt.

Umso wichtiger ist es, dass der europäische Zertifikatehandel (ETS 2) und das daraus resultierende CO₂-Preissignal für Verkehr und Wärme kommt. Er ist der zentrale Marktmechanismus, um Klimaneutralität zu erreichen. Große Städte müssen ihre Wärmepläne bis Mitte kommenden Jahres fertigstellen – ein wichtiger Meilenstein für die Investitionsentscheidungen von Infrastrukturbetreibern und Heizungseigentümern.

Investitionshemmend wirken die Unklarheiten über die Zukunft des Gebäudeenergiegesetzes, über die Ausgestaltung der Förderkulisse und über den rechtlichen Rahmen für Wärmenetze.

Ja, eine Reform ist notwendig: Das Gebäudeenergiegesetz (GEG), insbesondere der § 71 GEG, ist überfrachtet, technokratisch geschrieben und verstrickt sich zudem in unnötigen Übergangsregelungen und -fristen.

Der Grundgedanke war richtig. Jedoch erweckt bereits die umständliche Aufzählung der Erfüllungsoptionen die Illusion, diese

ständen überall zur Verfügung und seien gleichsam sinnvoll. Das ist nicht der Fall. Beispielsweise lässt der §71k GEG den Einbau von Gasheizungen unter einschränkenden Bedingungen zu, ohne dass dem Eigentümer eindeutig ersichtlich wird, wie hoch diese Hürde tatsächlich ist: In Verbindung mit den populären H2-Labels der Hersteller entsteht der Eindruck, dass lediglich auf die Verfügbarkeit von grünem Wasserstoff gewartet werden müsse. Dieser Fehlanreiz ist fatal. Langfristig sind neue Gasthermen *stranded assets*, da grüne Gase wie Wasserstoff und Biomethan in ausreichenden Mengen nicht gesichert sind und Wasserstoff zudem eine der teuersten CO₂-Vermeidungsoptionen ist. Wasserstoffverteilernetze werden auf absehbare Zeit die Ausnahme bleiben. Auch die Nutzung von Biomasse wird keine skalierbare Option sein. Das Potenzial für nachhaltig produzierbare Biomasse ist bereits heute ausgeschöpft.

In der Konsequenz werden Wärmepumpen und Wärmenetze die Leistungsträger der Wärmewende sein.

Disruptive Eingriffe in das GEG wären jedoch ein Fehler. Einerseits geht es um Verlässlichkeit, also ein sicheres Investitionsumfeld. Andererseits müssen private Haushalte vor einem „fossilen Lock-in“, also vor der wirtschaftlichen Zementierung klimaschädlicher Technologien, bewahrt werden. Der ETS 2 startet erst 2027 und voraussichtlich auf einem niedrigen Niveau. Es braucht parallele Leitplanken sowie eine logische Verknüpfung mit der kommunalen Wärmeplanung und Förderprogrammen. Eine Novelle muss also den Kurs korrigieren, darf jedoch nicht zum Fadenriss führen. Denn die Wärmewende tickt nicht in Jahren, sondern in Dekaden. Ausbleibende Investitionen oder gar Fehlinvestitionen sind vor diesem Hintergrund inakzeptabel.

Auch muss der Energieeinsatz effizienter werden, damit der Bedarf wirtschaftlich und vorwiegend mit heimischer Energie gedeckt werden kann. Geht die Dekarbonisierung weiterhin mit stagnierenden Sanierungsquoten einher, sprengt der entstehende Bedarf an erforderlichen Erzeugungskapazitäten und

Energieinfrastruktur jegliche Planungsszenarien. Das würde dem Ziel widersprechen, die Kosten für das neue Energiesystem in einem finanziabaren Rahmen zu halten und so die Bezahlbarkeit und Akzeptanz der Energiewende zu sichern.

Die energetische Sanierung des Gebäudebestands ist zentral für die Systemanforderungen und -kosten.

Energetische Maßnahmen im Gebäudebereich leisten zudem einen wertvollen Beitrag zur **Klima-Resilienz**. Mit einer lokalen **Wertschöpfung** von über 80 Prozent sorgen energetische Maßnahmen außerdem für Wirtschaftswachstum und sichern Arbeitsplätze.



Und so gelingt die Wärmewende:

1. Kurs halten

Verbraucher und Unternehmen erwarten eine **klare Perspektive mit verlässlichen Rahmenbedingungen – ohne disruptive Eingriffe**. Nötig ist ein breiter **politischer Konsens** über das Erfordernis der Wärmewende und die grundsätzlichen Instrumente.

2. Strom ist der Energieträger der Zukunft

Das gilt für Fernwärmesysteme ebenso wie für die dezentrale Wärmeversorgung. Ist der Einbau einer Wärmepumpe möglich, dann ist die **Elektrifizierung der Wärmeversorgung** in den meisten Fällen die wirtschaftlichste Option. Wärmepumpen harmonieren ideal mit der Integration erneuerbarer Energien ins Stromsystem und steigern damit die Effizienz des Energiesystems. Mit einem dynamischen Stromtarif profitieren Kunden unmittelbar. Da einige Wärmepumpen auch zur Kühlung geeignet sind, ist die Netzdienlichkeit sogar außerhalb der Heizperiode gegeben.

Mit dem Hochlauf von Wärmepumpen – sowohl in Einzelgebäuden als auch in Form großtechnischer Anlagen zur Einspeisung in Wärmenetze – wird das Stromnetz zum größten Wärmenetz Deutschlands. Dass bisher erst drei Prozent aller Haushalte (direkt) mit Wärmepumpen heizen, ist Ausdruck von **Handlungsbedarf**. Solange die Abgabenlast auf Strom höher ist als auf Gas, liegt ein korrigierbarer Fehler vor, der die Wirtschaftlichkeit und auch den Förderbedarf von Wärmepumpen unnötig belastet. Deshalb wäre es richtig, dass der marktwirtschaftliche Anreiz zum Einbau gestärkt wird, indem **zum 1. Januar 2026 Strom von Steuern und Netzentgelten entlastet** würden. Darüber hinaus gilt es, den nötigen Verteilernetzausbau zu stärken. Dafür braucht es dringend einen auskömmlichen regulatorischen Rahmen sowie den konsequenten Abbau von bürokratischen Hürden. **Projekte zum Ausbau der Verteilernetze sollten im überragenden öffentlichen Interesse liegen.**

3. Das CO₂-Preissignal ist der zentrale Marktmechanismus

Der **europäische Zertifikatehandel (ETS)** läuft nicht einfach nebenher. Im Gegenteil: Er ist der **zentrale Marktmechanismus, um Klimaneutralität zu erreichen**. Durch das **CO₂-Preissignal** wird ein zunehmend starker wirtschaftlicher Anreiz gesetzt, bei der Investitionsentscheidung auf nachhaltige Technologien zu setzen. Die zügige Umsetzung des ETS-2, also der CO₂-Bepreisung in den Sektoren Wärme und Verkehr, ist deshalb angemessen.

Absehbar wird der steigende CO₂-Preis zu einer Belastung für einkommensschwache Haushalte, die abgedeckt werden muss. Erwartbar stehen Deutschland mit der Erweiterung des Emissionshandels auf Verkehr und Wärme (ETS 2) über den Social Climate Fund (SCF) dafür Mittel zur Verfügung. Es ist richtig, dass die Bundesregierung ein Klimageld ablehnt, welches ohne gezielte Wirkung breit gestreut wird. Entscheidend ist, dass alle Maßnahmen auf die Dynamisierung und die Akzeptanz der Energiewende einzahlen. Die temporäre Strompreisentlastung ist dafür geeignet. Mehr noch eignen sich zielgerichtete Förderinstrumente, wie zum Beispiel die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), welche beim Heizungstausch einen besonderen Bonus für einkommensschwache Haushalte vorsieht. Vergleichbare Komponenten sind bei der Gebäudesanierung oder im Mobilitätssektor denkbar.

4. Klarheit im GEG

Bitte reformieren, aber nicht abschaffen: Weil sich der CO₂-Preis frei durch den Handel mit Zertifikaten bildet, ist die genaue Entwicklung nicht vorgezeichnet. Frühzeitige Signale sind jedoch wichtig, da die Wärmeversorgung und -erzeugung auf Anlagen und Infrastrukturen mit langen Laufzeiten und gleichzeitig hohen Investitionen basiert. Zudem tragen Besonderheiten wie das Mieter-Vermieter-Dilemma (fehlende Preisanreize für Vermieter) und die hohe Preiselastizität der Nachfrage (hohe Preise führen zunächst zu niedrigem Verbrauch) dazu bei, dass das CO₂-Preissignal allein nicht ausreicht, um rechtzeitig Investitionen in emissionsärmere und effizientere Technologien und Anlagen anzureizen. Neben dem Emissionshandel braucht es also weiterhin Orientierung (Wärmeplanungsgesetz) und Lenkung

(GEG). Das GEG in seiner jetzigen Fassung ist dafür ungenügend.

Ob eine EE-Quote oder die CO₂-Vermeidung die Wärmewende steuert, ist fast nebensächlich. Wichtig ist, dass im Ergebnis kein Weg zurück in eine Welt mit fossiler Heizungs-technik führt.

Ausgangspunkt muss die Wärmeplanung sein: Erst mit Vorliegen der kommunalen Wärmeplanung können Eigentümer eine belastbare Investitionsentscheidung treffen. Erst ab diesem Zeitpunkt dürfen EE-Quoten oder CO₂-Vermeidungspflichten (im Bestand) greifen. Die bisherigen Übergangsvorschriften und -fristen haben der Akzeptanz und Transparenz des Gesetzes geschadet – sie gilt es zu streichen.

Adressatengerecht entrümpeln: Im GEG sollten grundsätzlich nur solche Vorgaben enthalten sein, die Gebäudeeigentümer als Verantwortliche adressieren. Vorgaben, die sich an Infrastrukturbetreiber wie bspw. Wärmenetzbetreiber richten oder Vorgaben zur Dekarbonisierung der Wärmenetze enthalten, sollten stattdessen z.B. im Wärmeplanungsgesetz (WPG) aufgenommen werden. Dies vereinfacht auch die Rechtsanwendung für die Wärmenetzbetreiber. Vorgaben an Gasnetzbetreiber sollten im Rahmen der Umsetzung der GasRL im EnWG verankert und aus dem GEG gestrichen werden.

Investitionsbremsen haben im GEG keinen Platz: Das GEG hat in seiner heutigen Form Haftungsrisiken für Infrastrukturbetreiber definiert, z.B. für den Aufbau und Betrieb von Wärmenetzen (§ 71j Abs. 4 GEG). Diese wirken investitionshemmend. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Risiken der Wärmeplanung allein auf die Netzbetreiber abgewälzt werden – insbesondere, da sie gemäß § 71j Abs. 4, S. 2 GEG das Risiko tragen, im Streitfall darlegen und beweisen zu müssen, dass sie das Scheitern des Wärmenetzausbau nicht zu vertreten haben.

5. Verlässliche Förderung mit Lenkungswirkung

Die **Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)** fördert u.a. den Einbau von Wärmepumpen oder den Anschluss an ein Wärmenetz. Die Förderung bildet aufgrund der hohen Investitionskosten einen wichtigen Baustein der Wärmewende und muss deshalb langfristig Verlässlichkeit bieten. Mittelfristig muss sie jedoch auch eine Lenkungswirkung entfalten.

Liegt die kommunale Wärmeplanung vor, muss sich die Förderung darauf beziehen. Besteht ein kommunaler Anschlusszwang an ein Wärmenetz, ist die Förderung von Einzelheizungen in der BEG bereits heute ausgeschlossen. Perspektivisch muss dieses Prinzip auch auf das Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen ausgeweitet werden. Denkbar wäre insoweit ein reduzierter Fördersatz.

Dieser lenkende Grundsatz, um Effizienz zu gewährleisten, sollte **im GEG verankert** werden, auch um der BEG einen gesetzlichen

Rang zu geben.

6. Wärmepläne müssen wirtschaftliche Optionen aufzeigen

Die kommunale Wärmeplanung ist die Entscheidungsgrundlage für die Wahl der Heizungstechnologie. Die gültigen, ambitionierten Fristen zur Erstellung der Wärmepläne sind angemessen. Die sogenannten Vorranggebiete¹ bieten Eigentümern Orientierung und Infrastrukturbetreibern eine Planungsgrundlage.

Für Wärmenetze ist es jedoch entscheidend, dass die Gebiete sorgfältig ausgewählt und nur dort ausgewiesen werden, wo ein Netz für den Infrastrukturbetreiber (1.) eine sinnvolle und attraktive Investition darstellt, (2.) das Potenzial zur CO₂-neutralen Wärmeerzeugung gegeben ist und (3.) aus der Maßnahme langfristig wettbewerbsfähige Wärmepreise für die Kunden resultieren.

Daher sind **Mindestkriterien** notwendig, die ein Gebiet erfüllen muss, um im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung (§ 19 WPG) als „wahrscheinlich geeignet“ oder „sehr wahrscheinlich geeignet“ für den Ausbau eines Wärmenetzes eingestuft zu werden. Relevant ist insbesondere eine Wärmeliniedichte von größer 3 MWh/km Wärmeleistung.

7. Anreiz statt Anschlusszwang

Der Anschluss- oder sogar Benutzungszwang an eine/einer Verteilernetzinfrastruktur ist zwar heute rechtlich durch die Gemeinden möglich, trägt jedoch nicht zur Akzeptanz der Energiewende bei und ist auch aus Eigentümersperspektive nicht immer wirtschaftlich. Wichtiger als der Anschlusszwang ist eine wirtschaftlich tragfähige Wärmeplanung, die bezahlbare Wärme preise ermöglicht.

8. Fokus auf die Bestandssanierung

Effiziente Gebäude benötigen im Betrieb weniger Energie: Nutzungskosten, Erzeugungskapazitäten und Anforderungen an die Energieinfrastruktur sinken. Das sind gute Gründe für eine **starke Förderkulisse bei der Sanierung von Gebäuden**. Wie von der Energy Performance of Building Directive (EPBD) gefordert, sollten die Worst Performing Buildings (WPB) im Fokus stehen. Ins gesamt muss der durchschnittliche Energieverbrauch im Gebäudebereich um mindestens 16 Prozent bis 2030 und mindestens 22 Prozent bis 2035 im Vergleich zu 2020 gesenkt werden (Art. 9 Abs. 2, Unterabs. 3 EPBD). Die Fördermittel sollten deshalb weit gehend in die **Bestandssanierung** fließen. Eine wesentliche Rolle spielen vergünstigte Kredite mit einfachen Zugangsbedingungen. Diese beheben gezielt das Problem hoher Anfangskosten und sparen gleichzeitig die Finanzmittel öffentlicher Haushalte.

Häufig sind die hohen Effizienzstandards in alten Bestandsgebäuden schwer oder nur unter einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Sanierungsaufwand zu erreichen. Nicht jedes Haus kann auf ein Spitzenniveau saniert werden. Da aber jeder Beitrag, der Energie im Gebäudebereich spart, wertvoll ist, müssen

¹ Vgl. § 26 Abs. 1 WPG: „Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen“

Förderprogramme darauf Rücksicht nehmen. Der Fokus darf nicht auf Zentimeterangaben für eine Gebäudehülle, sondern muss auf den eingesparten CO₂-Emissionen liegen.

9. Bewusstsein für Effizienz steigern

Das Wissen und das Bewusstsein über den Gebäudebestand und seine Effizienz ist mangelhaft. Letztlich eröffnet aber erst das exakte **Wissen um den energetischen Zustand des Gebäudebestands** die Möglichkeit, evidenzbasierte Investitionsentscheidungen, Klimapolitik, Finanzierungslösungen und Beratungsansätze abzuleiten.

Die **Umsetzung der EPBD 2024** bietet vor diesem Hintergrund eine Chance: Die Richtlinie verlangt u.a., dass jedes Land eine nationale Datenbank für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden einrichtet. Basis sind die hinterlegten Energieausweise einzelner Gebäude und des nationalen Gebäudebestands. Parallel ergeben sich neue Anforderungen an den Energieausweis. Auch sollen Gebäudeeigentümer durch freiwillige Renovierungspässe und Beratungsstellen unterstützt werden.

Viele Aspekte der EPBD sind in Deutschland bereits umgesetzt. Die weitgehende Umsetzung der Richtlinie ist geeignet, die verschiedenen Instrumente besser aufeinander abzustimmen. Insbesondere eine Verknüpfung mit der kommunalen Wärmeplanung ist geboten. Unnötige Komplexität und Bürokratie gilt es dabei zu vermeiden. Denn das Ziel lautet nicht „möglichst genau dokumentieren“, sondern dekarbonisieren.

10. Die weitgehende Stilllegung der Gasverteilernetze braucht einen Ordnungsrahmen

Durch die sukzessive Umstellung auf eine klimaneutrale Wärmeversorgung, im Wesentlichen mit Wärmepumpen und Fernwärme, wird der Bedarf an **Gasverteilernetzen** in Zukunft erheblich sinken. **Mit KANU 2.0 hat der geordnete, kaufmännische Rückzug begonnen. Dieser Weg ist konsequent fortzusetzen.** Wer jetzt noch in eine neue Gasheizung investiert, muss sich neben dem CO₂-Preis auf steigende Netzkosten einstellen. Es ist zu überlegen, ob, um hier das Mieter-Vermieter-Dilemma aufzuweichen, ähnlich wie beim Brennstoffkosten-Aufteilungsgesetz eine Beteiligung der Vermieter an den steigenden Netzentgelten festgelegt werden sollte.

Die Kosten der Stilllegung von Gasverteilernetzen sind regulatorisch anzuerkennen. Der gesetzliche sowie regulatorische Ordnungsrahmen muss hinsichtlich des Umgangs mit Kosten für Betrieb und Instandhaltung bei einer sinkenden Anzahl an Anschlussnehmern und -nutzern, mit Konzessionsausschreibungen und mit der perspektivischen Stilllegung zeitnah unter Beteiligung der betroffenen Stakeholder, vor allem der Netzbetreiber, festgelegt werden. Dabei ist klar, dass eine Stilllegung in der Regel keinen Rückbau des Gasnetzes zur Folge hat. Für Fälle, in denen der Rückbau ausnahmsweise erforderlich wird, sollte eine Freistellung der Netzbetreiber von Rückbaukosten kurzfristig gesetzlich geregelt werden.



Wärmenetze

Wärmenetze sind eine richtig gute Idee. Wärmenetze können verschiedenste Energiequellen nutzen: Biomasse, Geothermie, Großwärmepumpen, Energie aus Gewässern, Abwärme aus Kraftwerken, Rechenzentren oder Industrieprozessen. Wärmenetze sind technologieoffen. Besonders in dicht bebauten Gebieten, wo Platzmangel herrscht, sind Wärmenetze effizient und sparsam. Die Investitionskosten für Nutzer sind gering, die Dekarbonisierung übernimmt zentral der Betreiber. Wärmenetze sind damit ein elementarer Schlüssel der Wärmewende. Die Idee, auf 100.000 Neuanschlüsse an die Fernwärme pro Jahr zu kommen, ist nachvollziehbar. Derzeit werden jährlich rund 40.000 Gebäude angeschlossen. Offensichtlich passt der rechtliche und wirtschaftliche Rahmen noch nicht zum Ziel.

Nur ein informierter Kunde ist in der Lage, wirtschaftlich sinnvoll zu agieren.

FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN stehen im Systemwettbewerb mit anderen Technologien und müssen allein deshalb wettbewerbsfähige Preise anbieten.

Gleichwohl ist Transparenz die Grundlage für eine nachhaltige und erfolgreich Beziehung zwischen Kunden und Unternehmen. Durch umfassende Informationen zu Preisen werden Akzeptanz und Nachfrage erhöht, insbesondere durch eine leicht zugängliche Veröffentlichung auf der Internetseite des FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMENS. Informationsasymmetrie gilt es zu verhindern.

Bereits heute können Verbraucher zivilrechtlich gegen überhöhte Preise vorgehen. Zudem unterliegen WärmeverSORGER der allgemeinen kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht. Geeignet scheint darüber hinaus eine Preismissbrauchsaufsicht, um

Augenhöhe zwischen Verbrauchern und Versorgern herzustellen.

Lieferverträge zwischen Betreibern und Verbrauchern werden in der Regel über einen langen Vertragszeitraum von bis zu 10 Jahren abgeschlossen, um die anfänglichen Anschlusskosten zu refinanzieren und Investitionssicherheit zu schaffen. Die beiden wesentlichen Preisbestandteile solcher Verträge sind ein verbrauchsabhängiger Arbeitspreis (Preis pro Einheit verbrauchter Wärmeenergie) und ein pauschaler Grundpreis (entweder als jährlicher Grundpreis und/oder in Abhängigkeit von der installierten Anschlussleistung). Arbeits- und Grundpreis werden über sogenannte Preisanknopplungsklauseln, die bei Vertragsabschluss vereinbart werden, fortgeschrieben. Maßgebend sind in der Regel Indizes des Statistischen Bundesamtes. Neben weiteren Faktoren wird der Preis so an die allgemeine Preisentwicklung in der WärmeverSORGUNG gekoppelt. Die Versorgungsbedingungen sind in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) geregelt.

Die Klimaziele des Wärmeplanungsgesetzes sehen vor, dass bestehende Wärmenetze bis 2030 eine Nettowärmeerzeugung aus erneuerbarer Energie von mindestens 30 Prozent und bis 2040 von mindestens 80 Prozent aufweisen müssen. Neue Wärmenetze müssen seit März 2025 mindestens einen Anteil von 65 Prozent Nettowärmeerzeugung aus erneuerbarer Energie aufweisen.

Vor diesem Hintergrund rechnet Prognos mit Investitionskosten von 43,5 Mrd. Euro sowie einem Förderbedarf von 24 Mrd. Euro allein bis 2030 (AGFW/VKU 2024). Um die Wärmepreise langfristig auf einem sozialverträglichen Niveau zu gewährleisten, braucht es daher eine entsprechende Förderkulisse: Im Fokus

stehen dabei die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) sowie das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG). Parallel bedarf es dringend einer Reform der AVBFernwärmeV, um Investitionen in die Dekarbonisierung refinanzieren zu können.

Verlässlichkeit ist auch hinsichtlich der Marktstruktur notwendig. Die Vorschläge der Monopolkommission, wie z.B. die Einführung einer Preisobergrenze sowie einer staatlichen Regulierung, sind vor diesem Hintergrund falsch. Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hatte, gestützt durch ein eigenes Gutachten, hingegen eine zielführende Forderung erhoben: Die neue Einführung eines gesonderten einseitigen Preisänderungsrechts durch öffentliche Bekanntgabe, welches der Billigkeitsprüfung unterliegen könnte.

Richtig ist, dass Fernwärme bezahlbar bleiben muss. Faktisch ist aber die Heterogenität der Wärmenetze eine große Hürde für die skizzierten Ansätze. Letztlich sind die diskutierten Instrumente der Situation auch nicht angemessen. Aufgrund der vielen rechtlichen Unwägbarkeiten sind Investitionen bereits heute mit Risiken verbunden. Bereits die Diskussion neuer Regulierungsinstrumente schreckt Investitionen ab. Festlegungsprozesse durch Behörden und zusätzliche Bürokratie würden die Wärmewende ausbremsen – vielleicht sogar stoppen. Jetzt muss es aber darum gehen, dekarbonisierte Wärmenetze schnellstmöglich als Säule der WärmeverSORGUNG zu etablieren. Dass sich der vermeintliche Widerspruch zwischen Verbraucherschutz und Marktstellung der FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN dennoch auflösen lässt, zeigen die nachfolgenden Ansatzpunkte.

So machen wir die Wärmenetze erfolgreich:

1. Preistransparenzplattform weiterentwickeln und zur Pflicht machen

Eine verpflichtende Preistransparenzplattform (PTP) ist geeignet, um den Verbraucherbedürfnissen gerecht zu werden: Regionale Gegebenheiten und Marktbedingungen müssen bei der Weiterentwicklung der Plattform besser berücksichtigt werden. Wichtig ist die Berücksichtigung von Skaleneffekten, von denen große Netze profitieren. Für den Vergleich erheblich ist auch die Wärmequelle: Beispielsweise hat Abwärme aus der Abfallverwertung günstigere Einkaufspreise als andere Quellen. Durch diese Maßnahme erhalten Verbraucher umfassende Informationen zu Preisen für Fernwärme, was die Preistransparenz erhöht und das Vertrauen in die Branche stärkt.

2. Preismissbrauchsaufsicht auf Grundlage der Preistransparenzplattform

Die auf der Preistransparenzplattform veröffentlichten Preise könnten direkt zur **Preismissbrauchsaufsicht** durch die Kartellbehörden herangezogen werden. Zuletzt hat das **Bundeskartellamt** (BKA) im Jahr 2012 eine **Sektoruntersuchung**

durchgeführt. Die PTP bietet nun eine geeignete Grundlage, um in regelmäßigen Abständen Preisausreißer zu identifizieren und bei den betroffenen Unternehmen entsprechende Verfahrensverfahren durch die zuständigen Kartellbehörden einzuleiten. Die Benchmark ließe sich flexibel gestalten, sodass sie regionale Unterschiede und spezifische Faktoren wie Netzgröße, Energieträger und Betriebskosten berücksichtigt, ohne die notwendige wirtschaftliche Flexibilität der Betreiber einzuschränken. Eine solche Regelung würde Transparenz schaffen, ohne die Vielfalt der Fernwärmesysteme zu vernachlässigen.

3. Universal-Schllichtungsstelle einführen

Die Idee einer **Universal-Schllichtungsstelle für Fernwärme** ist richtig. Dies setzt aber voraus, dass es klare Regelungen für Preise und Preisbestimmungen sowie deren Änderungen gibt. Eine Schllichtungsstelle ist eine Einrichtung zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten, zum Beispiel über Vertragsbedingungen, Rechnungsstellung oder Versorgungsqualität, zwischen Verbrauchern und Unternehmen. Dabei sollte jedoch auf eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen der Preisüberwachung und einer Schllichtungsstelle geachtet werden.

Die Preistransparenzplattform und die gegebenenfalls darauf anschließenden kartellrechtlichen Verfahren sollen dazu dienen, die Preisgestaltung im Markt zu kontrollieren. Damit wird Streitigkeiten vorgebeugt. Ergänzend kann sich eine Universal-Schllichtungsstelle primär auf die Beilegung anderer, nicht preisbezogener Konflikte fokussieren. Diese klare Abgrenzung verhindert Doppelstrukturen und erhöht die Effizienz, was zu einer kohärenten und wirksamen Marktaufsicht führt.

4. Investitionssicherheit über eine Reform der AVBFernwärmeV herstellen

Der Rechtsrahmen und die Berechnung der **Fernwärmepreise** müssen sich an den aktuellen energie- und klimapolitischen Zielen ausrichten. Es braucht Verlässlichkeit für WärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN und Transparenz für Wärmekunden, um letztlich auch die Akzeptanz zu stärken. Eine **Reform der AVBFernwärmeV** ist also dringend geboten:

1) Die Preissysteme müssen die Wirtschaftlichkeit des Geschäfts absichern. Das ist die Bedingung für Wachstum und Investitionen in die Dekarbonisierung der Fernwärme.

2) Eine Änderung des bestehenden Preissystems, d.h. des Arbeits- und Grundpreises sowie des Verhältnisses zwischen beiden Preisen, muss im Rahmen der Dekarbonisierung seitens des FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMENS möglich sein.

3) Das kann nur gelingen, wenn neben der einseitigen Änderung der bestehenden und nun unwirksamen Preisanpassungsklausel zusätzlich ein einseitiges Preisänderungsrecht der FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN geschaffen wird, um die hohen Investitionskosten der Dekarbonisierung in einem neuen Grundpreis berücksichtigen zu können.

Diese Änderungen könnten einer Billigkeitsprüfung unterliegen

und über die Website des Versorgers öffentlich bekannt gemacht werden.

5. Das Markelement schadet mehr, als dass es nützt

Die Kopplung über ein Marktelement in der Preisklausel an den allgemeinen Wärmemarkt ist nicht mehr tragfähig. Für einen wachsenden Anteil der erneuerbaren Energien an der Fernwärmeverzeugung gibt es keine geeignete Preisreferenz, solange diese nicht den Wärmemarkt repräsentieren. Der Arbeitspreis muss sich stärker an den tatsächlichen Kosten der Wärmeverzeugung orientieren. Das Markelement sollte deshalb entfallen oder jedenfalls auf ein Minimum reduziert und im Rahmen der Angemessenheit abgestuft eingesetzt werden können.

6. Investitionshürden für Vermieter auflösen

Viele Vermieter würden ihre Bestandsgebäude gerne auf eine Versorgung mit Fern- oder Nahwärme umstellen. Allerdings erschwert die Regelung des § 556c Abs. 1 Nr. 2 BGB die Umlage der Wärmelieferkosten als Betriebskosten auf die Mieter, da die erforderliche Betriebskostenneutralität nicht immer gewahrt werden kann. In der Folge bleibt der Anschluss von Bestandsobjekten an Wärmenetze durch die Eigentümer oft aus.

Bei der Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung aus einem Wärmenetz sollte vollständig auf einen Kostenvergleich verzichtet werden. Eine rückwirkende Betrachtung der Wärmevergleichspreise gemäß Verordnung über die Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung für Mietwohnraum (WärmeLV) ist weder sachgerecht noch zukunftsorientiert. Falls ein Vergleich dennoch herangezogen wird, ist es sinnvoll, dass die gewerbliche Wärmelieferung aus einem Wärmenetz in ihrer Umlagefähigkeit mit dezentralen Wärmepumpen gleichgestellt wird.

Dies kann vereinfacht in einem ersten Schritt durch eine Anpassung des § 556c BGB und der Wärmelieferverordnung zur Weitergabe von Betriebskosten erfolgen. In Anlehnung an § 559 Abs. 1 und 3a und § 559e Abs. 3 BGB, die für bestimmte investive Heizungsmodernisierungen eine Erhöhung der Kaltmiete um bis zu 0,50 €/m² monatlich über sechs Jahre erlaubt, sollte für leitungsgebundene Wärme eine vergleichbare Regelung eingeführt werden, die sich auf die Betriebskosten erstreckt. Ein Kostenaufschlag in entsprechender Höhe - wie bei dezentralen Wärmepumpen – ist dabei die Minimal-Forderung. Mittel- bis langfristig muss dieser Aufschlag steigen und an ein Qualitätskriterium gekoppelt werden, das sich am Grad der Dekarbonisierung orientiert (z.B. EE-Anteil der Wärme-Erzeugung).

7. Weiterentwicklung des KWKG und Integration in einen Kapazitätsmarkt

Die Kraft-Wärme-Kopplung steht an der Schnittstelle zwischen Strom- und Wärmemarkt. Es war wichtig, dass kurzfristige Projekte mit der KWKG-Novelle 2025 abgesichert wurden.

Genauso wichtig ist nun die angekündigte Weiterentwicklung: Vor dem Hintergrund der geforderten EE-Quoten im WPG, muss nun die Einbettung in einen Kapazitätsmarkt folgen. Dringend geboten sind Regelungen zum Umstieg auf Wasserstoff und damit verbunden eine Betriebs- sowie Investitionskostenförderung.

KWK-Anlagen sind aufgrund ihrer hohen Flexibilität und hohen Effizienz unverzichtbare Bausteine der Energiewende und spielen eine zentrale Rolle bei der dezentralen Bereitstellung flexibler Kapazitäten. Sie leisten gut ein Fünftel der Stromproduktion und tragen mit Gesamtbrennstoffausnutzungsgraden von bis zu 90 Prozent bereits heute maßgeblich zur Reduktion des Primärenergieverbrauchs bei.

Grundsätzlich gilt es, die Fernwärme-, Fernkältenetz- und Speicherförderung im Rahmen des KWKGs fortzuführen. Sie ist eine wesentliche Säule der Wärmewende. Die iKWK-Förderung sollte, unter Berücksichtigung einer abgesenkten Förderhöhe, auf bestehende KWK-Anlagen ausgeweitet werden. Der PtH²-Bonus sollte auf Bestandsanlagen ausgeweitet werden.

8. Bundesförderung für effiziente Wärmenetze entfristen und aufstocken

Die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) sollte von einem reinen Förderprogramm auf eine gesetzliche Grundlage gestellt, entfristet und deutlich aufgestockt werden. Die BEW schafft Anreize für Wärmenetzbetreiber in den Neubau von Wärmenetzen mit hohen Anteilen an erneuerbaren Energien zu investieren und bestehende Netze zu dekarbonisieren. Für die Jahre 2024 und 2025 war ein Budget von jeweils 900 Mio. Euro (pro Jahr) an Haushaltssmitteln vorgesehen. Die Förderrichtlinie tritt zum 15.09.2028 außer Kraft. Hochrechnungen auf Basis der Förderbescheide zu Transformationsplänen und Machbarkeitsstudien zeigen bereits, dass die vorgesehenen Fördermittel nicht ausreichen werden.

Durch die Schaffung eines gesetzlichen Anspruchs, inkl. des bei großen Investitionsvorhaben wichtigen Vorbescheides, ähnlich dem des KWKGs, wird Investitionssicherheit geschaffen. Auf mittlere Sicht sind rund 3,5 Milliarden Euro pro Jahr für die Förderung notwendig, welche mit einer Verlängerung der Förderrichtlinie über 2028 hinaus einhergehen müssen.

Zudem sollten deutlich mehr Technologien über die dritte Säule des BEW als förderfähig anerkannt werden. Ein wichtiges Beispiel dafür ist die Auskopplung von Abwärme. Der Ausbau und die Einbindung der Abwärme kann durch BEW-Förderung von Einzelmaßnahmen signifikant beschleunigt werden.

An dieser Stelle ist eine Angleichung der Begriffsdefinitionen „erneuerbarer Energien“ und „unvermeidbarer Abwärme“ sowie der „unvermeidbaren Abwärme gleichgestellten Wärme“ an das WPG vorzunehmen.

Für bestehende Wärmenetze mit bereits in Betrieb befindlichen Biomasseanlagen sollte ein Bestandsschutz vorgesehen werden.

Andernfalls müsste in diesen Netzen durch Biomasse erneuerbar bereitgestellte Wärme durch andere erneuerbare Wärmeerzeuger substituiert werden.

9. Erschließen von Wärmequellen entbürokratisieren

Das Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen (GeoWG) wäre ein wichtiger Baustein gewesen, um Investitionen in die Erschließung neuer Wärmequellen zu ermöglichen. Es ist richtig, dass die neue Bundesregierung diesen Ansatz aufgegriffen hat.

10. Keine Pflicht zur Ausschreibung von Gestattungsverträgen

Eine allgemeine Pflicht zur Vergabe von Wegenutzungsrechten in einem förmlichen Vergabeverfahren in der Ausgestaltung der §§ 46 ff. EnWG (Strom/Gas-Konzessionen) für Fernwärmeleitungen durch Kommunen, sogenannten Gestattungsverträgen, ist nicht angemessen.

Jede Gemeinde sollte weiterhin selbst entscheiden können, wie sie Gestattungsverträge vereinbart. Bereits heute hat die Gemeinde eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten.

berechnet. Diese CO₂-Bilanzierungsmethode sorgt für niedrige CO₂- und PEF-Werte bei KWK-Anlagen, weil sie unterstellt, dass KWK-Strom emissionsintensiven Netzstrom ersetzt. Besonders gasbetriebene KWK-Anlagen profitieren von dieser Methode, solange der Netzstrom hohe CO₂-Werte aufweist.

Nach dem Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz wird allerdings zur Bestimmung des CO₂-Wertes der Fernwärme die Finnische Methode angewendet, die für (fossile) KWK-Anlagen zu deutlich höheren Werten führt. Zudem ist bei großen KWK-Anlagen, die dem ETS unterliegen, der CO₂-Preis des ETS und nicht des BEHG anzusetzen.

Die unterschiedlichen Berechnungsmethoden haben letztlich Auswirkungen auf die Attraktivität der Fernwärme, da je nach gewählter Methode unterschiedliche CO₂-Werte für dieselbe Fernwärme entstehen können. Die unterschiedlichen Methoden sind für Kunden oft verwirrend, auch weil nicht nachvollzogen werden kann, wie klimafreundlich ihre Fernwärme tatsächlich ist.

In den unterschiedlichen Gesetzen zu Wärmeversorgung und Gebäudeeffizienz sollte daher nicht mit unterschiedlichem Maß gemessen werden. Zudem sollte der CO₂-Preis für die Wärmeversorgung immer dem Durchschnittspreis aus dem BEHG entsprechen.

11. Positivlisten für Wärmequellen anstatt TPA

Eine verpflichtende Regelung, Third Party Access (TPA) zu Wärmenetzen zu gewähren, ist aufgrund der spezifischen, komplexen und nicht standardisierbaren technisch-wirtschaftlichen Gegebenheiten **weder praktikabel noch unkonditioniert umsetzbar**. Stattdessen kann die Einführung von Positivlisten für Quellen von unvermeidbarer Abwärme und erneuerbarer Wärme die privatwirtschaftliche Einigung zwischen den Parteien zu beidseitigem Nutzen fördern. Die Praxis der freiwilligen, auf bilateralen Verträgen basierenden Kooperation hat sich bewiesen und ermöglicht eine flexible, marktgerechte Einbindung externer Akteure, ohne die Betriebssicherheit oder die Effizienz der Netze zu gefährden. So kann eine kontrollierte und qualitäts-gesicherte Integration bestimmter, als nachhaltig und klimaneutral anerkannter Wärmequellen in die Netze gefördert werden.

12. Harmonisierung der CO₂-Berechnungsmethoden

Die unterschiedlichen Ansätze zur Berechnung der CO₂-Emissionen müssen harmonisiert werden. Die derzeitigen Methoden zur Berechnung der CO₂-Emissionen unterscheiden sich je nach Systemgrenzen, Berechnungsansätzen und Datenquellen. Welche Methode genutzt wird, hängt vom Ziel der Berechnung ab – sei es für die Umweltberichterstattung, CO₂-Bepreisung oder gesetzliche Anforderungen.

Gemäß dem GEG werden die CO₂-Emissionen für die Fernwärme aus KWK-Anlagen durch die Stromgutschriftmethode

Die Wärmewende ist eine immense gesellschaftliche Verantwortung, der sich E.ON verpflichtet fühlt.

Als Energiepartner unterstützt E.ON über 6.000 Kommunen in Deutschland mit integrierten, nachhaltigen Energielösungen. Im Wärmesektor betreiben wir in Deutschland bereits über 2.200 Kilometer Wärmenetz mit mehr als 250.000 Anschlussnehmern. Bei unseren Lösungen nutzen wir eine Kombination von digital optimierten Energietechnologien und decken die gesamte Wertschöpfungskette von Planung, Bau und Betrieb der Energieanlagen ab. Mit Produkten wie dem **ectogrid™** bieten wir innovative Lösungen für die Energiewende.

Beim Thema Wärme setzen wir alles auf eine Karte

Mit unserer digitalen Wärmekarte unterstützen wir Städte und Gemeinden beim Einstieg in die Wärmeplanung. Unsere Wärmekarte Deutschland zeigt auf einen Klick interaktiv die Wärmebedarfe, CO₂-Emissionen, die Verteilung der Heiztechnologien oder die Sanierungsquoten an – für jedes Bundesland, jede Stadt und auch jede kleine Gemeinde.

Unsere Wärmekarte:

www.eon.com/waermewende

ectogrid™ ist ein dynamisches Niedertemperurnetz mit dem Ziel einer CO₂-neutralen Versorgung durch den Einsatz von Erneuerbaren Energien und effizienter Technik. Die Nahwärme wird verbrauchsnahe aus Geothermie erzeugt. Dabei werden im Quartier mehrere Erdsonden 100 Meter tief in den Boden eingesetzt.

So nutzen wir das Speicherpotential des Erdreiches, das heißt das Netz kann im Sommer die kühleren Temperaturen sowie im Winter die wärmeren Temperaturen des Bodens aufnehmen. Dies führt zu einer niedrigen Betriebstemperatur zwischen 6 und 30 Grad Celsius.

Im Zusammenspiel mit dezentralen Wärmepumpen reicht dieses vergleichsweise niedrige Temperaturniveau sowohl für die Heizung als auch für die Warmwasserbereitung aus. Der Strom für die Wärmepumpen wird durch Photovoltaikanlagen bereitgestellt – nachhaltiger geht es nicht.

Oskar Obarowski
Political Affairs Manager

+49 (0) 152 02681591
oskar.obarowski@eon.com

it's on us

to make new energy work.



eon.com



Political-affairs@eon.com

e-on